



Revisionsinformation

Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung

Gegenüber dem folgenden Dokument:

- Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung, Version 01.01.2015

werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2016 gültig.

Das Dokument erhält die Version 01.01.2016.

Dokument/Kriterium	Änderung	Seite
2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten	Erweiterung: Dokumentation einer Tierbetreuerliste	4
2.1.5 Ereignis- und Krisenmanagement	Erweiterung: Notfallplan zur Sicherstellung der Versorgung der Tiere, Einführung ab 1.1.2016; nach Übergangszeit ab 1.1.2017 verpflichtend	5
3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung	Erweiterung: Lieferpapiere bei Verkauf von Tieren erforderlich (z. B. Kopie Lieferpapiere, Dokumentation Tierhalter und Abnehmer); Die Vermarktung kann auch elektronisch in der HIT/über HIT Beleg nachgewiesen werden	7
3.2.1 [K.O.] Futtermittelbezug Lieferberechtigung Bezug landwirtschaftlicher Rohwaren	Klarstellung: Bezug von Futtermittel direkt von Herstellern definiert durch Rechnungslegung des Herstellers Klarstellung: Für Zusammenschluss mehrerer Tierhalter zur Herstellung von Futter in Eigenregie ist Vertrag notwendig. Zudem dürfen keine Futtermittel für Dritte hergestellt werden. Erweiterung: Dokumentation/Nachweis des Vertrags	8
3.2.3 Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle	Klarstellung: Hinweis, dass der Einsatz von Silierhilfsmitteln nicht dokumentiert werden muss	10
3.3.1 [K.O.] Betreuungsvertrag Hoftierarzt	Neuzuordnung: Kapitelabschnitte wurden ohne inhaltliche Änderung in das Kapitel 3.3.2 [K.O.] „Umsetzung der Bestandsbetreuung“ verschoben	12
3.3.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	Neuzuordnung: Kapitelabschnitte wurden ohne inhaltliche Änderung in das Kapitel 3.3.1 [K.O.] „Betreuungsvertrag Hoftierarzt“ verschoben	12



Dokument/Kriterium	Änderung	Seite
<p>3.5.3 Spezielle biosichernde Maßnahmen</p> <p>Kadaverlagerung</p> <p>Kadaverabholung</p> <p>Schädlingsmonitoring und -bekämpfung</p>	<p>Klarstellung: Kadaverlagerung auf befestigten Flächen, wobei Kadaverlager ausreichend groß bemessen sein muss</p> <p>Erweiterung um den Abschnitt Kadaverabholung</p> <p>Erweiterung: befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden der 2. Generation ausschließlich in Verantwortung ausgebildeter Schädlingsbekämpfer. Tierhalter mit Sachkunde können hier bestimmte Aufgaben übernehmen.</p> <p>Klarstellung: Sachkundenachweis für berufsmäßige Verwender gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (Vorgabe des Umweltbundesamtes: u.a. ausgebildete Landwirte bzw. vergleichbarer Nachweis); Monitoringprotokolle, Bekämpfungspläne, Köderpläne, angewendete Mittel</p>	16
3.6.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	Erweiterung: Hinweis zur regelmäßigen Fortbildung	17
3.6.2 [K.O.] Umgang mit Tieren beim Verladen	Klarstellung: Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt wird.	18
3.6.3 Transportfähigkeit	Erweiterung: Hinweis: verantwortlich für die Überprüfung der Transportfähigkeit sind sowohl Tierhalter als auch Transporteur	19
3.6.9 Platzangebot	Umbenennung der Tabelle zu „ <i>Mindestbodenfläche: relevant für Kälber und Rinder</i> “, zuvor: „ <i>Tab. 2: Mindestbodenfläche [m²]/Rind [kg Lebendgewicht]</i> “	21
3.6.10 [K.O.] Alarmanlage	Erweiterung: Funktionsprüfung sollte protokolliert werden	22
3.6.11 Notstromaggregat	<p>Erweiterung: Funktionsprüfung sollte protokolliert werden</p> <p>Klarstellung: Ist ein Notstromaggregat erforderlich, müssen die technischen Gegebenheiten vorhanden sein, ein Notstromaggregat anzuschließen</p>	22
3.6.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Transport	Erweiterung: Schutzgeländer bei Rampenanlagen; risikofreies Hinauf- und Hinabsteigen ohne Mühen durch Querlatten	22



Dokument/Kriterium	Änderung	Seite
3.7.2 Antibiotikamonitoring: Dokumentation des Therapieindex	Erweiterung: Dokumentation des Therapieindex für die letzten vier Quartale auch elektronisch in der QS-Antibiotikadatenbank möglich	24
3.8 Tiertransport	Neuzuordnungen einzelner Kapitel, Klarstellung sowie Satzumstellungen	24
3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel	Erweiterung: es müssen Vorrichtungen zur Anbindung bereitgestellt werden	24
3.8.3 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport	Umbenennung des Kapitels, zuvor: „Platzbedarf beim Transport“ Erweiterung: Dokumentation Ladedichte	26
3.8.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln	Integration der ehemals eigenständigen Anforderung 3.8.9 „Desinfektionskontrollbuch“	26
3.8.5 Lieferpapiere	Erweiterung: Absender und Abnehmer der Tiere müssen Kopie/Durchschlag des Lieferpapiers haben Erweiterung: Hinweis: Erstellung der Lebensmittelketteninformation durch den Tierhalter zur Übermittlung an Schlachthof Erweiterung: Hinweis: der Tiertransporteur fungiert als Überbringer der Begleitpapiere	27
3.8.6 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)	Erweiterung zur Dokumentation: Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung, Lieferpapiere	27



Dokument/Kriterium	Änderung	Seite
3.8.7 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)	<p>Klarstellung: Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Transportpapiere mitzuführen, (z.B. Viehhandels- und Transportkontrollbuch, Transporterklärung), die folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung ■ voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung ■ Ort und Tag der Übernahme der Tiere sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers ■ Tag der Abgabe der Tiere sowie Name und Anschrift des Übernehmers ■ die Registriernummer des Transportunternehmens sowie das Kraftfahrzeugkennzeichen des Viehtransportfahrzeuges ■ Beschreibung der Tiere (z.B. Tierart, Gattung) <p>Die Daten sind jeweils vor Beginn des Transports einzutragen</p>	28
3.8.8 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	<p>Erweiterung: Befähigungsnachweis ist beim Transport mitzuführen; Kopie verbleibt auf Betrieb</p>	28
3.8.9 (alt) Desinfektionskontrollbuch	<p>Streichung des Kapitels (Verschiebung zu Kapitel 3.8.4 „Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln“)</p>	-
3.8.9 [K.O.] Zulassung Transportunternehmer und Transportplanung (für Tiertransporte über 65 km)	<p>Umbenennung des Kapitels, zuvor: „Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65 km)“</p> <p>Erweiterung: Dokumentation Planung</p>	28
3.8.11 [K.O.] Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)	<p>Erweiterung: Aufbewahrung des Fahrtenbuches für mindestens drei Jahre</p>	29
4.3 Begriffe und Definitionen	<p>Erweiterung: Definition Silier(hilfs)mittel; Silierzusatzstoffe</p>	30